



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 531 09 – 153357 / 153364
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Bearbeiterin: Mag. Michaela
Hinterholzer
E-Mail:
michaela.hinterholzer@bvwg.gv.at
Durchwahl: +43 (1) 60149 152314
Geschäftszahl: BVwG-100.911/0008-
Präs/2016
DVR: 0939579

nachrichtlich:

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

per E-Mail

Wien, am 3. Oktober 2016

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Devisengesetz 2004, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glückspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstgesetz geändert werden

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes nimmt zum Begutachtungsentwurf vom 30.08.2016, GZ BMF-040300/0004-III/6/2016, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Devisengesetz 2004, das Einlagensicherungs- und

- 2 -

Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glückspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

Vorauszuschicken ist, dass die in § 41 Abs. 3 Bankwesengesetz (BWG) enthaltene Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht nunmehr in § 17 Abs. 4 FM-GwG aufgegangen ist. Dazu ist folgendes anzumerken:

Bei dem zugrundeliegenden Sachverhalt, nämlich jenem des Unterbleibens oder des Aufschubs einer Transaktion bzw. der Durchführung der Aufträge des Kunden über Geldausgänge, die nur mit der Zustimmung der Geldwäschekontrollstelle erfolgen, wenn der berechtigte Grund zu der Annahme besteht, dass sie den in § 16 Abs. 1 FM-GwG aufgezählten Taten dient, handelt es sich um eine Angelegenheit in Vollziehung von Sicherheitsverwaltung (sicherheitspolizeiliche Agende), die den Sicherheitsbehörden obliegt (Giese in: *Thanner/Vogl, SPG – Sicherheitspolizeigesetz*, 2. Auflage, § 3 Rz 3; Demmelbauer/Hauer, Grundriss des österreichischen Sicherheitsrechts unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsverwaltung (2002) 125 f.), gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG.

Die Sicherheitsverwaltung fällt nach herrschender Rechtsprechung und herrschender Meinung weder eindeutig in die unmittelbare Bundesverwaltung, noch eindeutig in die mittelbare Bundesverwaltung, weshalb „in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob und bejahendenfalls welcher der beiden im B-VG vorgesehenen Formen der Bundesverwaltung die in Art 78a B-VG nahestehende Vollziehung nahesteht“ (Pöschl in: Korinek/Holoubek, Österreichisches Verfassungsrecht, Band I/2, Art 78a, Rz 12).

Dazu hat der Verfassungsgerichtshof wie folgt festgehalten (VfGH, 24.06.2015, G 193/2015):

„In den Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung fallen die Haupttypen des Verwaltungshandels jedenfalls unter die Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG und damit in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder, da die Sicherheitsverwaltung weder in unmittelbarer noch in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird [...].“

- 3 -

Eberhard/Pürgy/Rannacher gehen bei der Besprechung des Judikates von einem funktionellen Maßstab aus, wonach dann, wenn eigene Bundesbehörden im Rahmen der Sicherheitsverwaltung eingerichtet und tätig werden, eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gegeben ist und bei Tätigwerden der allgemeinen Sicherheitsbehörden iSd Art. 78a ff B-VG aufgrund der Sonderstellung der Sicherheitsverwaltung im Kompetenzgefüge keine unmittelbare Bundesverwaltung vorliegt und eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder gegeben ist (*Eberhard/Pürgy/Rannacher*, Rechtsprechungsbericht: Landesverwaltungsgerichte, Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof, ZfV 2015/395 ff., mwN).

Da das Bundeskriminalamt, bei welchem die Meldestelle für Geldwäsche angesiedelt ist, keine eigenständige Bundesbehörde im Rahmen der Sicherheitsverwaltung ist, sondern zu den allgemeinen Sicherheitsbehörden iSd Art. 78a ff B-VG zählt, ist auch keine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für die in § 17 Abs. 4 FM-GwG enthaltene Beschwerdemöglichkeit gegeben.

Die Tatsache, dass es sich bei der Geldwäschemeldestelle bzw. dem Bundeskriminalamt um eine Sicherheitsbehörde iSd Art. 78a ff B-VG handelt ergibt sich daraus, dass es sich gemäß den Materialien zum Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundeskriminalamtes, BGBl. I 22/2002 idF BGBl. I 14/2015 (BKA-G) um eine „besondere Teilorganisation der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit“ handelt, die im Organisationsverband der obersten Sicherheitsbehörde eingegliedert ist (ErläutRV 806 BlgNR. XXII. GP). Auch aus der Regelung bzgl. der Zentralstellenaufgaben des Bundeskriminalamtes in § 4 Abs. 2 BKA-G ist klar abzuleiten, dass das Bundeskriminalamt für den Bundesminister für Inneres gemäß Art. 78a Abs. 1 B-VG in seiner Funktion als oberste Sicherheitsbehörde tätig wird.

Im Lichte dieser Ausführungen sowie der Entscheidungen zu den GZ. W210 2128033-1, W210 2126398-3 und W210 2127539-1 wird seitens des Bundesverwaltungsgerichtes eine Prüfung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen des § 17 Abs. 4 FM-GwG, hinsichtlich der darin enthaltenen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes angeregt.

Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt

